

## 65. 1. Voraussetzungen der Bereicherungsklage.

2. Wird die Bereicherungsklage dadurch ausgeschlossen, daß der Bereicherungsbeklagte in Höhe des Bereicherungsanspruches Gläubiger eines Dritten ist, dem seinerseits ein Anspruch von gleicher Höhe an den Bereicherungskläger zusteht?

IV. Civilsenat. Urth. v. 3. November 1887 i. S. Kredit- und Vorschußverein N. (Bekl.) w. D. (Kl.) Rep. IV. 204/87.

I. Landgericht Danzig.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Aus den Gründen:

„Mit der vorliegenden, gegen den Rechtsanwalt G. zu N. und den Revisionskläger angestellten Klage hat die Klägerin verlangt, daß die beiden Beklagten insgesammt zur Herauszahlung einer Geldsumme verurteilt werden, welche die Klägerin am 21. Dezember 1882 dem Rechtsanwalt G. infolge eines von demselben an sie gerichteten Schreibens übersandt hat. Von den Beklagten kommt der Rechtsanwalt G., dessen Verurteilung nach dem Klageantrage durch das landgerichtliche Urteil von der Nichtableistung eines Eides abhängig gemacht ist, für die gegenwärtige Instanz nicht mehr in Betracht. Das bezeichnete Schreiben hatte folgenden Inhalt: „Auf dem Gute S. und Ihrem Gute N. sind 4800 Thlr. = 14 400 M Pfandbriefe eingetragen, für welche beide Güter gemeinsam haften. Bei der Subhastation von S. hat der Ersteher N. die ganzen 4800 Thlr. erlegt und haben Sie den auf Ihr Gut treffenden Anteil von 2400 Thlr. zurückzuzahlen, wonächst die

Löschung der ganzen 4800 Thlr. von Ihrem Gute erfolgen wird. Ich erfinde um gefällige Erklärung darüber, ob Sie bereit sind, die 2400 Thlr. in Güte an Herrn A. zu zahlen — binnen acht Tagen.“ Die Zahlen in dem Schreiben sind insofern unrichtig, als es statt 4800 Thlr. heißen sollte 2800 Thlr., statt 14 400 *M* 8400 *M* und statt 2400 Thlr. 1400 Thlr. Der Inhalt des Schreibens beruht aber auch abgesehen hiervon auf unrichtiger Auffassung der Sach- und Rechtslage. Der Erstehrer des Gutes S., A., von welchem der Rechtsanwalt G. den mündlichen Auftrag, obiges Schreiben an die Klägerin zu richten, erhalten zu haben behauptet, hatte die auf dem bezeichneten Gute und gleichzeitig auf dem der Klägerin gehörigen Gute N. Nr. 218 lit. C. für die westpreussische Landschaft eingetragene Pfandbriefschuld von 2800 Thlr. nicht sowohl erlegt, als vielmehr in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen. Damit aber wurde eine Verpflichtung der Klägerin zur Zahlung der Hälfte des Pfandbriefschuldbetrages an A. nicht begründet. Der letztere war aus dem Meistgebote und dem ihm erteilten Zuschlage Schuldner des Kaufpreises. Er berichtigte durch Übernahme der auf dem erstandenen Gute haftenden 2800 Thlr. den Kaufpreis in Höhe dieses Betrages, jedoch ohne damit einen Anspruch auf Erstattung der Hälfte der 2800 Thlr. an die Klägerin zu erwerben. Die letztere erklärte sich indes infolge des obigen Schreibens zur Zahlung der Hälfte der Pfandbriefschuld von 2800 Thlr. abzüglich des Amortisationsfonds an A. bereit und leistete an den Rechtsanwalt G. Zahlung durch Hingabe eines westpreussischen Pfandbriefes II. Serie über 3000 *M* nebst Coupons und Talons zum Kurzwerte von 3032,50 *M* und Barzahlung von 613,10 *M*. Diese Zahlung erfolgte also ohne das Vorhandensein der in dem Schreiben des Rechtsanwaltes G. behaupteten Verpflichtung der Klägerin zur Zahlung. Der gezahlte Betrag ist indes nicht in das Vermögen des A. gelangt. Der Rechtsanwalt G. hat vielmehr den Betrag an die Kasse des Kredit- und Vorschußvereines zu N., dessen Kassierer A. zu jener Zeit war, und zwar, wie G. behauptet hat, im Auftrage des A. gezahlt. Der gezahlte Betrag ist auch in den von A. als Kassierer geführten Büchern des Vereines als von der Klägerin gezahlt vereinnahmt. Als Veranlassung der Abführung des Betrages an die Kasse des beklagten Vereines hat G. den Umstand angegeben, daß er nach gewonnener Überzeugung davon, daß dem A. eine Forderung auf Zahlung der Hälfte der Pfandbriefs-

schuld an die Klägerin nicht zustehende, den beklagten Verein als den ersten bei dem Zwangsverkaufe des Gutes S. ausgefallenen Gläubiger der Klägerin gegenüber als anspruchsberechtigt in Ansehung der Hälfte der Pfandbriefschuld angesehen und nunmehr im mündlichen Auftrage des A. die Zahlung an die Vereinskasse geleistet habe. G. hat behauptet, mittels Schreibens vom 5. Februar 1883 der Klägerin auch mitgeteilt zu haben, daß sie den fraglichen Betrag nicht an A., sondern an den Vorschuß- und Kreditverein als den zunächst ausgefallenen Gläubiger gezahlt habe. — Der beklagte Verein hat sich auf die gegen ihn erhobene Klage, mit welcher die Klägerin von ihm Rückzahlung verlangt, mit der Behauptung verteidigt, daß er auf Grund des Pfandrechtes, welches für ihn bei der für Frau E. v. S. auf dem Gute in Höhe von 7500 M eingetragenen gewesen, bei dem Zwangsverkaufe des Gutes ausgefallenen Hypothekenpost zur Sicherung von Ansprüchen gegen A. v. S. und B. v. J. eingetragen gewesen, als erst ausgefallener Gläubiger wegen seiner Ansprüche an den Eigentümer A. v. S. zum Mindestbetrage von 7500 M Anspruch auf den erhaltenen Betrag gehabt habe, daß aber in jedem Falle Frau E. v. S. empfangsberechtigt gewesen sei, und daß diese ihm auf Grund des Vergleiches vom 23. Oktober 1883 die streitige Forderung übereignet und den an ihn gezahlten Betrag ihm belassen habe.

Das Gericht erster Instanz hat angenommen, der beklagte Verein habe die Zahlung ohne Rechtsgrund empfangen und verweigere ohne Rechtsgrund die Rückzahlung. Für die ausgefallenen Realgläubiger des zwangsweise verkauften Gutes S. habe ein Anspruch auf Zahlung der Hälfte der Pfandbriefschuld gegen die Klägerin nicht bestanden. Die Klägerin sei zwar auf Grund des Vertrages, welcher der Eintragung der Pfandbriefschuld auf ihrem Gute N. Nr. 218 lit. C. zum Grunde liege, verpflichtet, dem A. v. S. die Hälfte der Pfandbriefschuld, von welcher ihr Gut befreit sei, zu zahlen. Aber dies Forderungsrecht stehe dem A. v. S., aus dessen Vermögen die Befreiung des Gutes der Klägerin von der Mitlast bewirkt worden sei, für seine Person zu und gehöre nicht zu der den Hypothekengläubigern gebührenden Kaufgeldermaße.

Der Beklagte hat darauf in der Berufungsinstanz geltend gemacht, daß ihm auch an den Eigentümer A. v. S. eine Forderung von höherem Betrage, als dem gegenwärtig von ihm geforderten, zustehende,

daß er, da die Klägerin dem A. v. S. als zur Zahlung des streitigen Betrages verpflichtet gegenüberstehe, die Rechte des A. von S. gegen die Klägerin, die er gegen die nochmalige Inanspruchnahme seitens Dritter zu vertreten bereit sei, geltend zu machen befugt erscheine, und daß er daher zum Behalten des Empfangenen berechtigt sei.

Das Berufungsgericht hat indes die Verteidigung des Beklagten auch von dem neuen Standpunkte aus nicht für durchschlagend erachtet, vielmehr angenommen, daß alle Voraussetzungen der Klage auf Herausgabe grundloser Bereicherung gegeben seien. Denn ein klagbares Vertragsverhältnis zwischen den Parteien bestehe nicht, es habe eine Verwendung, ohne die Absicht zu schenken und ohne gesetzliche Pflicht, stattgefunden, durch die Verwendung sei ein Vermögensgegenstand aus dem Vermögen der Klägerin herausgegangen, die Klägerin also durch die Verwendung ärmer geworden, dagegen sei das Vermögen des Beklagten um den geforderten Kapitalbetrag bereichert.

Im gegenwärtigen Rechtszuge wird der in der Berufungsinstanz geltend gemachte Standpunkt aufrecht erhalten. Der Revisionskläger sucht also einem Rechtsfakt Anerkennung zu verschaffen dahin, daß die Klage auf Herausgabe grundloser Bereicherung ausgeschlossen sei, wenn dem Beklagten eine der Höhe nach dem Betrage der angeblichen Bereicherung mindestens gleichkommende Forderung an einen Dritten zustehe, der wieder eine Forderung von entsprechender Höhe an den mit der Bereicherungsklage auftretenden Kläger habe. Er ist ferner der Meinung, daß die Voraussetzungen der Bereicherungsklage auch insofern nicht vorliegen, als er die Zahlung durch den Rechtsanwalt G. unter Umständen empfangen habe, welche die Klage aus der Bereicherung mittels der Handlung einer Mittelsperson zu begründen nicht geeignet seien.

Bei Prüfung des eingelegten Rechtsmittels müssen folgende Betrachtungen ausschlaggebend sein.

Die Klägerin hat den Geldbetrag, den sie gegenwärtig vom Beklagten zurückfordert, hingegeben, um eine vermeintliche, dem Gasthofsbesitzer A. an sie zustehende Forderung zu tilgen. Die Hingabe erfolgte an den Rechtsanwalt G., welcher der Klägerin gegenüber als Bevollmächtigter des A. auftrat und von ihr auch als dessen Bevollmächtigter angesehen wurde. Danach würde, wenn der gezahlte Geldbetrag auf Grund erteilter Vollmacht oder nachträglich erfolgter Genehmigung der Geschäftsführung des G. in das Vermögen des A. gelangt wäre, beim

Nichtvorhandensein einer Schuld der Klägerin dem A. gegenüber die unter der Voraussetzung des Vorhandenseins einer Schuld erfolgte Zahlung nach Maßgabe der für die Rückforderung einer aus Irrtum geleisteten Zahlung geltenden Rechtsätze haben zurückgefordert werden können. Nun ist aber der gezahlte Geldbetrag nicht in das Vermögen des A. gelangt. Bevor er dem A. ausgehändigt wurde, überzeugte man sich, daß A. keinen Anspruch auf Zahlung des Geldes habe. Damit war von selbst die Verpflichtung gegeben, den gezahlten Betrag an die Klägerin zurückzuzahlen. Diese Verpflichtung lag dem Rechtsanwalte G. ob, wenn er ohne Auftrag oder nachfolgende Genehmigung des A. gehandelt hatte, dem A., wenn die Handlung des G. mit seinem Willen geschehen und wie seine eigene Rechts-handlung anzusehen ist. Die Rückzahlung an die Klägerin ist nicht erfolgt. Der gezahlte Geldbetrag ist vielmehr in das Vermögen des Beklagten gelangt. Und der Beklagte hat das Geld angenommen, als wenn es von der Klägerin gezahlt wäre. Die Zahlung ist aber weder von der Klägerin geleistet, noch in deren Auftrage erfolgt, noch von ihr genehmigt. Sie ist dem Willen der Klägerin fremd geblieben. Immerhin ist aber die Zahlung seitens der Mittelsperson, die sie ohne Auftrag vorgenommen hat, geleistet worden, um eine vermeintliche Schuld der Klägerin an den Beklagten zu tilgen. Die Zahlung an den Beklagten war also eine auftraglose Geschäftsführung für die Klägerin, sei es, daß G. dabei, wie er behauptet, im Auftrage des A. handelte, sei es, daß die Zahlung des Geldes an den Beklagten ohne solchen Auftrag des A. geschah. Der Zahlung an den Beklagten hat die Klägerin die Genehmigung nicht erteilt. Die bei der Zahlung an den Beklagten angenommene Verpflichtung der Klägerin, die Hälfte des Betrages der auf ihrem Gute eingetragenen Pfandbriefschuld an den bei dem Zwangsverkaufe des Gutes ausgefallenen ersten Realgläubiger als solchen zu zahlen, bestand nicht. Die Zahlung erfolgte also unter Umständen, welche sie nach Maßgabe der mit der Zahlung verbunden gewesenen Absicht des Zahlungleistenden als eine ohne den bei der Zahlung angenommenen Rechtsgrund erfolgte erscheinen lassen. Bei dieser Rechtslage steht der Umstand, daß die Klägerin, wenn die Zahlung seitens des Rechtsanwaltes G. an den Beklagten im Auftrage des A. erfolgt wäre, gegen den letzteren und, wenn die Zahlung des G. an den Beklagten ohne Auftrag des A. geschehen wäre, gegen G. einen

Rückforderungsanspruch haben würde, der gegen den Beklagten ange-  
stellten Bereicherungsklage nicht entgegen. Ebensovienig ist in der Stel-  
lung des Rechtsanwaltes G. zum Beklagten ein Grund zu erkennen,  
die Haftung des Beklagten aus der Bereicherung auszuschließen.

Vgl. Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 2 §. 288; Entsch. des  
R.G.'s in Civilf. Bd. 1 S. 150 flg.

Damit ist jedoch das Schicksal der Klage noch nicht zu Gunsten  
der Klägerin entschieden. Die letztere hatte laut des Thatbestandes des  
landgerichtlichen Urtheiles auf Grund des Erbteilungsvertrages vom  
6. Juli und 3./12. November 1857, durch den ihr selbst das Gut R.  
Nr. 218 lit. C. zufiel, während der Frau v. S. das Gut S. über-  
eignet wurde, die Hälfte der ganzen, auf beiden Gütern eingetragenen  
Pfandbriefschuld von 2800 Thln. als Selbstschuldnerin übernommen.  
Dadurch wurde ihre Verpflichtung begründet, die Hälfte der Pfandbriefs-  
schuld an die Gläubigerin zu zahlen oder das Gut S. von der Hälfte  
der Pfandbriefschuld zu befreien. Diese Verpflichtung war eine von  
der Klägerin gegenüber den übrigen Kontrahenten des Vertrages vom  
6. Juli und 3./12. November 1857 übernommene, wie denn die Klägerin  
laut des Thatbestandes des Berufungsurtheiles auch zugegeben hat, in  
dem fraglichen Vertrage die Verpflichtung, den Eigentümer des nachmals  
zwangsweise verkauften Gutes S. von der Hälfte der darauf haftenden  
Pfandbriefschuld zu befreien, übernommen zu haben. Auf diesen recht-  
lichen Beziehungen und der vom Beklagten aufgestellten Behauptung,  
daß ihm an den früheren Eigentümer des Gutes S., A. v. S., eine  
Wechselforderung zusteh, welche die gegenwärtig eingeklagte Forderung  
übersteige, beruht der Rechtsbehelf des Beklagten, daß die Bereicherungs-  
klage darum ausgeschlossen sei, weil die Klägerin, welche durch Tilgung  
ihrer Pfandbriefschuld aus dem Vermögen des A. v. S. Schuldnerin  
des letzteren geworden sei, vom Beklagten die Herausgabe des Geld-  
betrages nicht fordern könne, der dem Beklagten als dem Gläubiger des  
A. v. S. gezahlt worden. Dieser Rechtsbehelf macht eine Erörterung  
der Frage notwendig, ob es einen Rechtsatz giebt, nach welchem der  
Bereicherungsbeklagte sich mit Erfolg damit verteidigen kann, daß ihm  
eine Forderung an einen Dritten zusteh, der seinerseits Gläubiger des  
Bereicherungsklägers sei.

Ist der Bereicherungsbeklagte durch Abtretung oder Überweisung  
der seinem Schuldner an den Bereicherungskläger zustehenden Forderung

oder infolge eines sonstigen Rechtsvorganges zwischen ihm und seinem Schuldner, vermöge dessen er aus dem Rechte seines Schuldners sich gegen die Bereicherungsklage verteidigen kann, in die Lage gekommen, die Forderung seines Schuldners dem Bereicherungskläger gegenüber geltend zu machen, so versteht sich das Begründetsein des Rechtsbehelfes von selbst. Es wird dann Forderung gegen Forderung aufgerechnet. Der Bereicherungskläger wird von seiner Schuld gegen den Dritten frei und unterliegt mit dem Anspruche gegen den Bereicherungsbeklagten. Die Streitlage des gegebenen Falles ist aber eine andere. Der Dritte, der angebliche Gläubiger der Klägerin und Schuldner des Beklagten, steht zum Beklagten nicht in einer rechtlichen Beziehung, vermöge deren er in der Lage ist, ein Forderungsrecht dieses Dritten für sich geltend zu machen. Nun hat der Beklagte zwar, um den Anspruch aus der Bereicherung als nicht begründet darzustellen, den Standpunkt eingenommen, daß die Klägerin, da sie nur gezahlt habe, was sie selbst schuldig sei, das Gezahlte von dem Empfänger nicht zurückfordern könne, sondern sich gefallen lassen müsse, daß der Empfänger sie gegen die nochmalige Geltendmachung der Verpflichtung durch dritte Personen vertrete. Entnommen ist der gegen die Klage hier aufgestellte Beweisgrund aus der in Striethorst's Archiv Bd. 53 S. 144 abgedruckten Entscheidung des vormaligen Königlich preussischen Obertribunales, nach welcher demjenigen, der seine rechtlich bestehende Schuld an einen nicht legitimierten Empfänger gezahlt hat, eine Klage auf Rückzahlung nicht gegeben sein soll. Die Entscheidung trifft nicht eigentlich den vorliegenden Fall. Aber der ihr zum Grunde liegende Rechtsgedanke würde sich, wenn er richtig wäre, immerhin zu Gunsten des Beklagten verwenden lassen. Bekämpft wird die Entscheidung von Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 2 §. 289 Note 16. Der in ihr zum Ausdruck gelangte Rechtsgedanke steht auch im Widerspruche mit der rechtlichen Natur der Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung. Wer eine Schuld an den zahlt, der nicht sein Gläubiger ist, den er aber bei der Zahlung für seinen Gläubiger hält, kann die Zahlung zurückfordern und braucht sich nicht damit zu begnügen, daß der, dem er gezahlt hat, sich bereit erklärt, ihn gegen eine nochmalige Inanspruchnahme durch den wahren Gläubiger zu vertreten. (*Indebitum est non tantum, quod omnino non debetur, sed et quod alii debetur, si alii solvatur, l. 65 §. 9 Dig. de cond. ind. 12. 6.*) Ebenfowenig kann der Rückforderungsanspruch eines Klägers, der seine

Schuld hat tilgen wollen, dessen Geld aber infolge auftraglosen Handelns dessen, dem das Geld anvertraut worden, nicht an den wahren Gläubiger, sondern an einen Dritten gelangt ist, dem eine Forderung an den wahren Gläubiger des Klägers zusteht, mit der Erwägung beseitigt werden, daß der Kläger nur einen Anspruch darauf habe, gegen einen künftig zu erhebenden Anspruch des Gläubigers von jenem Dritten vertreten zu werden. Die Entscheidung des gegenwärtigen Streitfalles erscheint vielmehr davon abhängig, ob der Bereicherungskläger dadurch, daß das von ihm gezahlte Geld an einen Gläubiger seines eigenen Gläubigers gelangt ist, von seiner Schuld freigeworden ist. Denn wenn diese Schuld bestehen bleibt, so ist sein Vermögen um den von ihm gezahlten Betrag ohne Rechtsgrund verringert; das Vermögen des Bereicherungsbeklagten aber ist um den gezahlten Betrag ohne Rechtsgrund bereichert. Der Umstand, daß der Beklagte an einen Dritten eine Forderung hat, enthält einen solchen Rechtsgrund nicht. Denn der Zahlende hat diese Forderung nicht tilgen wollen. Der Rechtsanwalt G. hat zwar — nach seiner Behauptung im Auftrage des A. — auf Grund der irrthümlichen Annahme, daß das ihm vom Kläger gegebene Geld zur Immobiliarmasse des im Wege der Zwangsvollstreckung verkauften Grundstückes gehöre, dem Beklagten auf dessen bei dem Zwangsverkaufe ausgefallene Forderung an A. v. S. und B. v. J. zahlen wollen und gezahlt. Allein diese Zahlung ist, wie bereits ausgeführt, ohne den Willen der Klägerin und ohne deren nachträgliche Genehmigung erfolgt. Sie schafft also für den Beklagten keinen Rechtsgrund, um das Geld dem Rückforderungsanspruche der Klägerin gegenüber zu behalten; ebenso wenig wie demjenigen, der eine Forderung gezahlt hat, weil er sich für den Schuldner gehalten, während ein Anderer der Schuldner ist, die Rückforderungsklage darum versagt werden kann, weil der Gläubiger nur erhalten, was er zu fordern gehabt hat.

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 41 S. 123; Striethorst, Archiv Bd. 75 S. 241; Förster-Eccius, Bd. 2 §. 150 Anm. 58.

Die Beantwortung der oben als ausschlaggebend hingestellten Frage, ob mit der Zahlung an den Beklagten und der im gegenwärtigen Rechtsstreite erfolgten Verteidigung des Beklagten mittels der Berufung auf die ihm an A. v. S. zustehende Forderung die — unterstellte — Schuld der Klägerin an A. v. S. als getilgt angesehen werden könne, kann also nur verneinend ausfallen. Daß dem Beklagten an A. v. S.



zustehende Forderungsrecht vermag, wenn nicht ein Rechtsvorgang zwischen diesen beiden Personen oder eine richterliche Verfügung vermittelnd hinzukommt, dem Beklagten keine Verfügungsmacht über ein dem U. v. S. gegen die Klägerin zustehendes Forderungsrecht zu geben. Dies Forderungsrecht wird durch keinen Rechtsvorgang zwischen der Bereicherungsklägerin und dem Beklagten an sich berührt. U. v. S. bleibt Gläubiger der Klägerin, wenn er es überall gewesen ist. Er würde also nicht gehindert sein, die Forderung gegen die Klägerin geltend zu machen.

Die vorstehenden Ausführungen führen dahin, der Bereicherungsklage von dem Gesichtspunkte aus, daß dem U. v. S. der aus der Tilgung der Pfandbriefschuld aus den Kaufgeldern des Gutes S. erwachsene Ausgleichungsanspruch zusteht, den Erfolg nicht zu versagen.

Aus den bisherigen Erwägungen ergibt sich für die Entscheidung des Streitfalles Folgendes.

Die Bereicherungsklage ist damit an sich begründet, daß der Grund der Zahlung, wie er bei der Zahlung selbst angenommen worden ist, nicht zu Recht besteht und sonach der Vermögensübergang seinem Grunde nach als ungerechtfertigt sich darstellt. Für die Klägerin ist also intentio fundata gegeben. Ausgeschlossen ist damit aber nicht, daß seitens des Beklagten ein Grund dargethan wird, der, wenn er auch die Annahme der Grundlosigkeit der Zahlung selbst unberührt läßt, doch als Grund für die Ausschließung der Annahme einer Bereicherung sich insofern verwenden läßt, als damit ein Rechtsgrund für das Behalten des aus dem Vermögen der Klägerin in das des Beklagten übergegangenen Vermögenswertes gegeben wird. Der in dieser Richtung vom Beklagten vorgebrachte, auf die Behauptungen, daß der Beklagte Gläubiger des U. v. S. und der letztere Gläubiger der Klägerin sei, gegründete Rechtsbehelf hat sich nach den vorstehenden Ausführungen als rechtlich unbegründet erwiesen. . . : Diese Erwägungen führen dahin, die Revision zurückzuweisen.“